



## **Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**

1. Voraussetzung zum Bezug von Treibladungsmitteln (Schwarzpulver, Nitrocellulosepulver) ist der Besitz einer Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 17.04.1986 (BGBl. Teil I S. 577) in der z. Zt. gültigen Fassung.
2. Die Erlaubnis für das nicht gewerbsmäßige Verwenden sowie den Erwerb und das Verbringen von Treibladungsmitteln wird ausgestellt, wenn
  - 2.1 Sie das Mindestalter von 21 Jahren vollendet haben (Ausnahmen sind gesondert zu beantragen),
  - 2.2 keine Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen (hierzu holt die Stadt Springe Auszüge aus dem Bundeszentralregister und Auskünfte bei der Polizei ein),
  - 2.3 Sie Ihre Fachkunde durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang nachgewiesen haben,
  - 2.4 Sie ein Bedürfnis für den Bezug von Treibladungsmitteln nachgewiesen haben.
    - 2.4.1 Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb nachweist.
    - 2.4.2 In Betracht kommen insbesondere
      - die Verwendung von Sprengstoffen zur Ausführung von Sprengarbeiten, z. B. zu Kultursprengungen,
      - die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken,
      - die Verwendung von Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Böller- und Vorderladerschießen, wenn die für die Waffen erforderlichen Erlaubnisse vorliegen.
    - 2.4.3 Ein Bedürfnis kann anerkannt werden, wenn Sie
      - als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung mindestens 6 Monate regelmäßig und mit Erfolg am Übungsschießen teilgenommen haben. Dies ist durch eine Bestätigung der schießsportlichen Vereinigung nachzuweisen.  
Wenn Sie noch keine eigenen Schusswaffen im Besitz haben, ist von Ihnen für die benötigte Munition ein Munitionserwerbschein nach dem Waffengesetz zu beantragen.
      - Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind.
3. Ihnen wird im Rahmen der Erlaubnis gestattet werden können, kleine Mengen an Treibladungsmitteln aufzubewahren, wenn Sie über hierfür geeignete Räume verfügen und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung gewährleisten.

4. Das Erlaubnisverfahren wird wie folgt durchgeführt:
  - 4.1 Sie beantragen mit dem beigefügten Formular bei der Stadt Springe eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.
  - 4.2 Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, erhalten Sie die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung.
  - 4.3 Diese senden Sie einem Lehrgangsträger, der Sie nur unter Vorlage dieser Bescheinigung zu einem Fachkundelehrgang zulassen darf. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten Sie von diesem eine Bescheinigung ausgehändigt.
  - 4.4 Danach beantragen Sie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG mit einem Vordruck, welcher Ihnen z.B. vom Lehrgangsträger ausgehändigt wird oder bei der Stadt Springe erhältlich ist und fügen diesem die Fachkundebescheinigung bei.

**Hinweise:**

1. Folgende Gebühren sind zu erwarten:
  - 1.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung 36,00 €
  - 1.2 Erlaubnis nach § 27 SprengG ab 51,13 €  
(je nach Pulverart und –menge)
2. Anerkannte Lehrgangsträger (auch in anderen Bundesländern) finden Sie im Internet unter folgender Adresse:
 

<http://www.las-bb.de/lesp/>

Falls Sie bestimmte Lehrgangsträger unter der angegebenen Internet-Adresse nicht finden, bedenken Sie bitte, dass einige Lehrgangsträger (z. B. DEVA oder Fa. Frankonia GmbH) überregional tätig sind. Die Anerkennung erfolgt allerdings nur in dem Bundesland, in dem sich die Hauptniederlassung befindet.